

Anlage 2: Fragen zur BFS dual aus der LAG Mitgliederversammlung vom 18.11.25

Gibt es im Bereich Sozialpädagogik in der BFS dual eine Prüfung in der Praxis als Teil der Abschlussprüfungen? (Veronika Schulz, Bildungsgangleitung Fachoberschule Schwerpunkt Sozialpädagogik Alice-Salomon-Schule)

MK, Ref. 43: Nein, eine Prüfung am Lernort Praxis ist nicht vorgesehen. Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die BFS dual (Stand: 21.07.2025) ist für den berufsbezogenen Lernbereich der BFS dual eine „kombinierte Prüfung“ aus je mind. einem Profilbaustein des Lernbereiches Theorie und des Lernbereiches Praxis vorgesehen.

Der für den Fachbereich Sozialpädagogik ggf. irritierend wirkende Begriff der „praktischen Prüfung“ bezieht sich dabei auf den Prüfungsanteil aus dem „berufsbezogenen Bereich Praxis“.

(Trixi Schophaus, Bildungsgangleitung Fachschule Sozialpädagogik, Elisabeth-Selbert-Schule Hameln):

Können Schüler:innen, die den B-Strang absolviert haben, die nicht 3,4 als Aufnahmevoraussetzung hatten, ohne Verbesserung des Zeugnisses in Klasse I oder II der Berufsfachschule Sozialpädagogik einsteigen?

MK, Ref. 43: Schüler/innen, die die BFS dual abgeschlossen haben, können ohne weitere Voraussetzungen an den erreichten Abschluss oder den Notendurchschnitt in Klasse 2 der BFS Sozialpädagogik aufgenommen werden. In Einzelfällen kann im Rahmen der Beratung ein Einstieg in die Klasse 1 der BFS Sozialpädagogik empfohlen werden (z.B. fehlende Sprachkompetenz Deutsch, signifikante Lernschwierigkeiten).

Können Schüler:innen, die den B-Strang absolviert haben und den Realschulabschluss erwerben, (nur) in Klasse 1 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent beginnen?

MK, Ref. 43: Ja. Eine Anschlussfähigkeit in die Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in – Klasse II ist **nicht** gegeben. Auch bisher war ein Übergang von der BFS Sozialpädagogik – Klasse I in die Berufsqualifizierende Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in aus schulfachlichen Gründen **nicht** möglich.

Können Schüler:innen, die den F-Strang absolviert haben, in Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent einsteigen?

MK, Ref. 43: Nein. Auch in diesem Fall ist eine Anschlussfähigkeit **nicht** gegeben. Auch bisher war ein Übergang aus der FOS 11 in die Klasse II der BFS Sozialpädagogische/r Assistent/in aus schulfachlichen Gründen **nicht** möglich.

Sind ggf. noch bestimmte Durchschnittsnoten erforderlich?

MK, Ref. 43: Bezieht sich die Frage auf die vorherigen zwei Fragen, dann sind die dort getätigten Antworten im jeweiligen Einzelfall unabhängig vom Notenbild.

*In der Mitgliederversammlung gestern war häufiger die Rede davon, ab wann man denn spätestens die BFS dual anbieten **müsse**? Das wirft bei mir die Frage auf, ob bzw. unter welchen*

Voraussetzungen überhaupt eine solche Verpflichtung, diese Schulform neu einzuführen, besteht (also z.B. als Ersatz, wenn man bisher die FOS Kl. 11 geführt hat?)?

Wir führen bisher eine BFS Sozialpädagogik und würden auch ungern davon abweichen; zudem müssten wir dann unser Kollegium ganz anders aufstellen, da wir mit unseren Ausbildungsgängen bisher tatsächlich nur im Bereich Sozialpädagogik unterwegs sind.

(Stefanie Kuhlmann, Schulleitung Sozialpädagogikschule Nienburg)

MK, Ref. 43: Eine generelle Verpflichtung durch das Niedersächsische Kultusministerium, die BFS dual einzuführen, besteht nicht. Die Entscheidung liegt in der Verantwortlichkeit der örtlichen BbS bzw. der Schulträger. Inwiefern jedoch die FOS als zweijährige Schulform im Schulgesetz sowie den konkretisierenden Verordnungen für Berufsbildende Schulen (BbS-VO, EB-BbS) zukünftig noch aufgeführt wird - und somit die Klasse 11 noch angeboten werden darf - kann aus hiesiger Perspektive und zum aktuellen Zeitpunkt nicht valide beurteilt werden. Es handelt sich weiterhin um ein Innovationsvorhaben. Die BbSn können auch weiterhin die FOS 12 anbieten, ohne eine BFS dual als „Unterbau“ zu führen.

Aus schulfachlicher Perspektive wird die Bedeutung der Berufsfachschule Sozialpädagogik im System sozialpädagogischer Bildungsgänge als hoch eingeschätzt und sich daher für den Erhalt dieser Schulform nach Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist ausgesprochen.

Diese endet, nach hiesiger Erkenntnis, 5 Jahre im Anschluss der Aufnahme der neuen Schulform in das NSchG.

MK Ref. 43, 01.12.2025